

Satzung städtische Asylbewerber- u. Flüchtlingsunterkünfte 4-05

Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein¹

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl S. 728), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 20.6.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.2020 (GVBl S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in der Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte

- 1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein betreibt die städtischen Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Unterbringung von obdachlosen Asylbewerber*innen und Flüchtlingen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten).

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerber*innen und Flüchtlingen gemäß §§ 44ff und § 53 AsylG und § 1 Landesaufnahmegesetz.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Stadt Ludwigshafen am Rhein oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeitenden der Abteilung Asyl. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

¹ Amtsblatt Nr. 93/2021 vom 15.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022

- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - die Unterkunft verkauft wird;
 - die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und Dritten beendet wird,
 - ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt,
 - die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohner*innen und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können
- 3) Eine den Zeitraum von zwei Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer*innen ist der Stadt Ludwigshafen am Rhein spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten der Nutzer*innen eine Woche verwahrt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Stadt Ludwigshafen am Rhein entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Schädlingen befallene und unhygienische Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden von der Stadt Ludwigshafen am Rhein kostenpflichtig entsorgt.

- 4) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit innerhalb der Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vorgenommen werden.
- 3) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6

Pflichten der Benutzer*innen

Die Untergebrachten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;

2. die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Ludwigshafen am Rhein unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. bei einer Abwesenheit über zwei Wochen hinaus, der zuständigen Stelle schriftlich zu benachrichtigen;
5. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

§ 7 **Verbote**

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher*innen dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der zuständigen Stelle angezeigt wurde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. gefährliche Hunde, Hunde mit einer Schulterhöhe größer 50 cm, Mäuse, Ratten, Nutztiere, Exoten (Reptilien, Skorpione, Spinnen, etc.), Großvögel und Vögel, die üblicherweise frei leben, in der Unterkunft zu halten. Das Halten von Katzen und zahmen Kleintieren ist auf maximal 2 Tiere beschränkt. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, Ausbildung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht (z. B. weil sie sich als bissig erwiesen haben) oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Kangal, Kaukasische Owtscharka, Perro de Presca Canario, Perro de Presca Mallorquin, Pit-Bull-Terrier und Staffordshire-Bull-Terrier. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Hundehalter*innen haben in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf ihre Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
6. in Wohngemeinschaften Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, zu halten
7. auf den Fluren und in den Treppenhäusern Gegenstände zu lagern;

8. Rettungswege zu versperren;
9. offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünfte zu entzünden (z.B. Benutzung von Grills, Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Benutzung von mit Trocken- oder Brennspritus betriebenen Geräten);
10. ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
11. andere Bewohner*innen mit elektrischer Energie zu versorgen.

Bei Verstößen gegen die Verbote gemäß der Nummern 6 bis 9 sind Mitarbeitende der Stadt Ludwigshafen am Rhein berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu ergreifen.

Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Einwilligung zugelassen werden.

§ 8 **Betreten der Unterkünfte**

Die Mitarbeitenden der Abteilung Asyl sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens vier Kalendertage) werktags zwischen 7 und 20 Uhr zu betreten. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einer Person.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Asyl haben sich gegenüber den Benutzer*innen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit - auch mit Dritten - betreten werden. Die Abteilung Asyl behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9 **Instandhaltung der Unterkünfte**

- 1) Die Instandhaltung der städtischen Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- 2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 **Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzer*innen gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt Ludwigshafen am Rhein auszuhändigen.

§ 11 **Haftung**

- 1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein haftet den Benutzer*innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Mitarbeitenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- 2) Die Untergebrachten haften der Stadt Ludwigshafen am Rhein für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- 3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 12 **Verwaltungszwang**

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 13 **Gebührenpflicht und Gebührenschildner*innen**

- 1) Für die Benutzung der in den städtischen Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner*innen. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 14 **Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- 4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte ein- gewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- 2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige (s. § 14 Abs. 4) Gebührenschild mit dem Tag des Einzugs in die Unter- kunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Mo- nats.

- 3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats, fällig.
- 4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer*innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen des Gebots in § 7 Nr. 1 Besucher*innen
 - a) ohne vorherige Absprache mit der Stadt Ludwigshafen am Rhein aufnimmt
 - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
 2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 die bezeichneten Tiere hält;
 4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Ludwigshafen am vornimmt;
 6. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 8 Rettungswege versperrt,
 7. trotz der Einhaltung der Bestimmungen nach § 8 den Mitarbeitenden der Abteilung Asyl den Zugang zur Unterkunft verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn die Benutzer*innen trotz rechtzeitiger und vorheriger Ankündigung zu mehreren vereinbarten Terminen nicht erscheinen,
 8. ein durch die zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung Asyl nach § 17 ausgesprochenes Hausverbot missachtet,
 9. entgegen des Gebotes in § 10 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 10. entgegen des Gebotes in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Hausmeister abgibt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 €.

§ 17

Weisungsrecht und Hausverbot

- 1) Die zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung Asyl sind befugt, den Nutzer*innen der Unterkünfte, sowie deren Besucher*innen, Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- 2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen der Mitarbeitenden der Abteilung Asyl oder gegen Bestimmungen der Hausordnung, kann seitens der zuständigen Mitarbeitenden ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12.12.2002.

Ludwigshafen am Rhein, 15.12.2021

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Anlage zu § 14

der Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber*innen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 15.12.2021

1. Für untenstehende Objekte wird eine Pauschalgebühr pro Kopf in Höhe von erhoben:

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften: 290,00 €

Unterbringung in Punkthäusern: 232,00 €

2. Bei Wohnungen, die die Stadt Ludwigshafen am Rhein von Dritten oder dem Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Unterbringung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen angemietet hat, beträgt die Höhe der Benutzungsgebühr gleich der Miete zuzüglich der Betriebskosten, die die Abteilung Asyl an die Vermieter*innen der Wohnung oder des Gebäudes zu zahlen hat, höchstens jedoch in Höhe der Miete der für die einzelne Wohnung jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten werden einmal jährlich verbrauchsabhängig an die Untergebrachten weiterverrechnet und dem Verbrauch angepasst.